

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
ZUR NUTZUNG EINER E-LADEKARTE**  
(im Folgenden kurz „Lade-AGB“ genannt)



**POLSTERER KERRES RUTTIN  
HOLDING GmbH**  
IMMOBILIEN | STROM | NETZ

Mühlstraße 3 | 2431 Enzersdorf/Fischa | FN 524923 x | LG Korneuburg  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
(im Folgenden kurz „PKR“ genannt)

Gültig ab 25.08.2020

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen, die Teil der Kundenvereinbarung sind, sowie von der Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH aufgrund einschlägiger Gesetze, in Bezug auf Verbraucher insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes, zu erteilende Informationen.

## 0. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

0.1 „PKR E-Ladekarte“ (kurz: „Karte“): Wird von PKR herausgegeben und freigeschaltet, dient der Identifikation der Kundin oder des Kunden, ermöglicht das Laden an E-Ladestationen und dient zur Verrechnung der Ladevorgänge.

0.2 „E-Ladestation“ und/oder „Strom-Tankstelle“ (kurz: „Ladestation“): Ladeinfrastruktur, die mittels Karte oder QR-Code zum Laden eines Elektrofahrzeuges freigeschaltet werden kann.

0.3 „Vertragspartnerin“ oder „Vertragspartner“ (kurz: „Kunde“): Frau oder Mann, wenn nicht anders angegeben, eine Verbraucherin oder ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

## 1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen Kunde und PKR über die Nutzung einer Karte.

## 2. VERTRAGSGEGENSTAND

PKR gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an ausgewiesenen Ladestationen Energie und/oder Dienstleistungen bargeldlos gegen Vorlage der Karte zu beziehen. Diese Vereinbarung verpflichtet PKR nicht zur Erbringung einer Dienstleistung im Einzelfall. Die Fähigkeit zur Erbringungen der Dienstleistung zur Ladung eines Elektrofahrzeuges kann durch eine Vielzahl an Ursachen unterbunden sein. Die mit der Karte benutzbaren Ladestationen werden auf [www.polsterer-holding.at/emobil](http://www.polsterer-holding.at/emobil) ausgewiesen.

## 3. ABWICKLUNG

3.1 PKR stellt dem Kunden für die Dauer der Vereinbarung eine Karte zur Verfügung, wodurch der Kunde berechtigt wird, an dafür vorgesehenen Ladestationen eine Dienstleistung zur Ladung eines Elektrofahrzeuges bargeldlos zu beziehen. Die Karte bleibt im Eigentum von PKR. Weitere vom Kunden bestellte Karte werde in die bestehende Vereinbarung aufgenommen.

3.2 Durch Übermittlung der vollständig ausgefüllten Kundenvereinbarung an PKR und der darauf folgenden Freischaltung der Karte durch PKR tritt die Vereinbarung in Kraft. Dadurch erhält der Kunde die Berechtigung Ladestationen zum Laden von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

3.3 Der Kunde wählt den für das Elektrofahrzeug bestgeeigneten Ladepunkt und verbindet den Ladepunkt der Ladestation mittels passenden Ladekabels mit dem zu ladenden Elektrofahrzeug. Die Karte wird zur Freischaltung des Ladevorganges vor das dafür vorgesehene Kartenlesegerät der Ladestation gehalten.

3.4 Der Kunde ist nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ladestation berechtigt, Ladungen vorzunehmen. Im Fall einer Störung, bei Durchführung von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen oder bei Behinderung der Zufahrt und dergleichen übernimmt PKR keine Haftung.

3.5 Je Steckertyp und Ladepunkt können unterschiedlichen Dienstleistungen (Ladeleistung des zu ladenden Elektrofahrzeuges) angeboten werden, die mit unterschiedlichen Tarifen verrechnet werden können. Die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen wird direkt auf dem Ladepunkt bzw. der Ladestationen angegeben und versteht sich als maximale Ladeleistung, die durch Sicherungen gegen überschreiten abgesichert ist.

## 4. PREISE

4.1 Das vom Kunden für die Dienstleistungen geschuldete Entgelt richtet sich nach den jeweiligen vereinbarten Preisen (z.B. Preis pro Energieeinheit und/oder Preis pro Leistungseinheit und/oder Preis pro Zeiteinheit). Sofern mit dem Kunden keine Sondervereinbarung getroffen wurde, gelten die Preise laut den jeweiligen gültigen Tarif- und/oder Preisblättern.

4.2 Die jeweiligen gültigen Tarif- und/oder Preisblätter liegen an der Unternehmensadresse der PKR auf und können ebenfalls unter [www.polsterer-holding.at/emobil](http://www.polsterer-holding.at/emobil) eingesehen werden.

4.3 Das vom Kunden geschuldete Entgelt bezieht sich ausschließlich auf das Laden eines Elektrofahrzeuges und beinhaltet keine Parkgebühren oder Entgelte, die durch das Abstellen des Fahrzeuges entstehen. Im Einzelfall können noch zusätzlich Parkgebühren und dergleichen anfallen.

4.4 Mittels elektronischer Aufzeichnung der Ladevorgänge werden die Entgelte dem Kunden verrechnet und mittels SEPA-Lastschriftverfahren von der angeführten Bankverbindung des Kunden abgebucht.

## 5. PREISÄNDERUNGEN

5.1 PKR ist berechtigt Änderungen der vereinbarten Preise vorzunehmen.

5.2 Im Falle einer Preiserhöhung kann diese höchstens im selben Ausmaß erfolgen, wie sich entweder

- a. der auf dem österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) basierende Referenzwert im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert oder
- b. der österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI; abrufbar unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energie-inzahlen/strompreisindex.html>) basierende Referenzwert im Vergleich zum jeweiligen Index-Ausgangswert erhöht hat.

5.3 Im Falle einer Preisänderung ersetzen die zum Zeitpunkt der Preisänderung geltenden Referenzwerte (d.h. die im Kalendermonat der Preisänderung zuletzt in der üblichen Weise endgültigen veröffentlichten monatlichen Werte) die jeweiligen Index-Ausgangswerte (VPI und ÖSPI).

5.4 Die jeweiligen Index-Ausgangswerte (VPI und/oder ÖSPI) sind auf den jeweiligen Preis- und/oder Tarifblättern ausgewiesen.

5.5 Preisänderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder, auf dessen Wunsch hin, elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Erklärung widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der Frist endet die Vereinbarung zum mitgeteilten Zeitpunkt der Preisänderung.

## 6. OBLIEGENHEITEN

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, die durch Ladevorgänge entstandenen und in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelte fristgerecht zu begleichen. Säumigkeit entsteht, wenn die Entgelte nicht fristgerecht beglichen werden.

6.2 Im Fall von Säumigkeit ist PKR berechtigt die Möglichkeit per Karte zu laden zu sperren. Mit gesperrten Karten ist ein Freischalten einer Ladung nicht möglich. Außerdem ist PKR im Fall von Säumigkeit berechtigt dem Kunden zusätzlich Verzugszinsen von 12% p.a. für die Entgelte und Mahnspesen in der Höhe von 5 EUR zu verrechnen. Bei nicht fristgerechter Begleichung aller offenen Beträge ist PKR berechtigt ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Daraus entstehenden Kosten gegen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

6.3 Der Kunde muss etwaige Einwendungen gegen die Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt bekannt geben, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

6.4 Die Auswahl einer Ladestation bzw. eines Ladepunktes mit dem für das Elektrofahrzeug passenden Steckertyp und geeigneter Leistung obliegt dem Kunden.

6.5 Aus Rücksichtnahme auf andere Kunden ist der Kunde verpflichtet, die Ladestation bzw. den Ladepunkt und den entsprechenden Abstellplatz nach Beendigung der Ladung so rasch wie möglich für andere Kunden freizugeben.

6.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestation möglichst schonend zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.

6.7 Störungen, Beschädigungen, Verschmutzungen oder auch die missbräuchliche Verwendung ist an die auf den Ladestationen ausgewiesene Telefonnummer zu melden.

6.8 Der Kunde hat den Anweisungen auf einem allfällig vorhandenen Bildschirm Folge zu leisten.

6.9 Die widerrechtliche Nutzung der Ladestation und durch Kunden entstandene Schäden sind der PKR durch den Kunden zu ersetzen.

6.10 Die Karte ist sicher aufzubewahren und vor fremdem Zugriff zu schützen.

6.11 Im Fall des Verlustes einer Karte ist PKR unverzüglich zu informieren, damit diese Karte gesperrt werden kann. Alle Bezüge, die bis zur Meldung des Verlustes stattgefunden haben, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.12 Bei Verlust, Beschädigung oder Ersatz der Karte wird jeweils ein Betrag von 20 EUR in Rechnung gestellt.

6.13 Im Fall eines Diebstahls der Karte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an PKR weiterzuleiten.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 Sollte die gelieferte Karte an den dafür vorgesehenen Ladestationen nicht funktionieren (d.h. die Freischaltung einer Ladung nicht möglich sein), wird die Karte durch PKR kostenlos ersetzt. Der Kunde hat die defekte Karte an PKR zu retournieren.

7.2 Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei Ladestationen sowie der Ladevorgang erfolgt auf Risiko des Kunden

7.3 PKR haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestation oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

7.4 PKR haftet nicht für technische Probleme beim Laden, den Abbruch einer Ladung, Offline-Situationen der Ladestation, der Internetseite oder anderer PKR zurechenbarer Dienste, sofern die Probleme nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

7.5 Der Ersatz von Schäden durch PKR beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig, bzw. haftet PKR nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

PKR haftet nicht für:

- die Nicht-Verfügbarkeit eines (Roaming-) Partners
- die Nicht-Verfügbarkeit einer allfälligen Fern-Freischaltung.

## 8. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSENDE

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl PKR als auch die Kundin bzw. der Kunde sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen begleicht,
- gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt oder
- die Infrastruktur missbräuchlich nutzt, schädigt oder örtliche Obliegenheiten nachhaltig verletzt.

Der Kunde verpflichtet sich alle Ladungen, die in Rechnung gestellt werden, zu bezahlen. Rechnungen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Kunden einlangen sind ebenfalls zu bezahlen.

## 9. GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie im Internet auf [www.polsterer-holding.at/datenschutz](http://www.polsterer-holding.at/datenschutz) oder können unter der Telefonnummer +43 2230 93080 postalisch angefordert werden. Sie können sich weiters unter [strom@polsterer-holding.at](mailto:strom@polsterer-holding.at) an unsere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

## 10. RÜCKTRITTSRECHT DES VERBRAUCHERS

Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärungen weder in den von PKR für ihre geschäftigen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von PKR, die zu Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen

des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind wobei bei Verträgen nach dem FAGG. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschluss. Ist PKR ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt PKR die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

## 11. RECHTSNACHFOLGE

Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diese Vereinbarung und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es wird vereinbart, dass PKR berechtigt ist, die Vereinbarung auf ein dazu befähigtes Unternehmen mit schuldbeitreitender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der PKR und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Übertragung.

## 12. BEGRENZUNG DER GÜLTIGKEIT

Bei Zustimmung zur vorliegenden Vereinbarung, ist ein unterfertigtes Exemplar innerhalb von vier Wochen an PKR zurück zu senden. Der Kunde wird ersucht, eine Kopie der Vereinbarung anzufertigen und bei sich aufzubewahren. Das Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die Vereinbarung nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsraum unterfertigt bei PKR einlangt.

## 13. ÄNDERUNGEN DER LADE-AGB

Änderung der Lade-AGB werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt; eine solche Mitteilung kann auch im Rahmen der Rechnungslegung erfolgen. Hierin wird der Kunde über die geänderten Bestimmungen und die Möglichkeit des Widerspruches informiert. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich binnen 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung gelten die geänderten Lade-AGB als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Änderung der Lade-AGB gilt die Kündigung der Vereinbarung von Seiten PKR aus als ausgesprochen. Die Vereinbarung endet zum Ende des dem Widerspruch der Änderung der Lade-AGB nachfolgenden Kalendermonats.

## 14. SALVARATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung oder der Lade-AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 15. GERICHTSSTAND

Zwischen Kunde und PKR gilt österreichisches Recht als vereinbart. Für alle aus der Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz von PKR sachlich zuständigen Gerichte zuständig.

<b>Polsterer Kerres Ruttin Holding GmbH</b>
Adresse: Mühlstraße 3, 2431 Enzersdorf an der Fischa
Telefonnr./Faxnr.: +43 (0) 22 30 93 080
E-Mail: <a href="mailto:strom@polsterer-holding.at">strom@polsterer-holding.at</a>
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag jeweils von 08h00 bis 12h00

Enzersdorf an der Fischa, am 25.08.2020